



# AMTSBLATT

## des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 2

Neustadt a.d. Waldnaab, den 16. Februar 2016

46. Jahrgang

### Inhaltsübersicht



Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2016



Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2016



Verbandsatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab



Verbandsatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab



Bevölkerungsstand am 30.06.2015



Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2016



Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verlegung des Triebwerkunterwasserkanals im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 144 und 149 der Gemarkung Niederland durch Herrn Gerfried Mühlbauer, Niederland 8, 92709 Moosbach



Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht; Fa. Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (MEGAL) Waidhaus



Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung



Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe (Wasserabgabebesatzung - WAS)



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe für das Haushaltsjahr 2016



5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe





**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes für die Grundschule  
Altenstadt a.d.Waldnaab**

I.

Haushaltssatzung  
des Schulverbandes für die Grundschule  
Altenstadt a.d.Waldnaab  
für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
**im Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 341.200 €  
**und im Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.000 €  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0 €** festgesetzt.

**§ 4**

Schulverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **265.600 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).

- (2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2016 wird auf **0 €** festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit aus insgesamt **265.600 €** festgesetzt (Umlagesoll). Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2015 besuchten, beträgt 165 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.609,70 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 11.01.2016  
Schulverband für die Grundschule  
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.  
Ernst Schicketanz  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 14.12.2015 Az. 21/22-941-176/2015 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang beim Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 11.01.2016  
Schulverband für die Grundschule  
Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz  
Schulverbandsvorsitzender



**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes für die Mittelschule  
Altenstadt a.d.Waldnaab**

**I.**

Haushaltssatzung  
des Schulverbandes für die Mittelschule  
Altenstadt a.d.Waldnaab  
für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband für die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **358.200 €** **und im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.100 €** ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0,00 €** festgesetzt.

**§ 4**

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **299.400 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2016 wird auf **0,00 €** festgesetzt.

- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **299.400 €** festgesetzt (Umlagesoll).  
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2015 besuchten, beträgt 109 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.746,79 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 11.01.2016  
Schulverband für die Mittelschule  
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.  
Ernst Schicketanz  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 14.12.2015, Az. 21/22-941-177/2015 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang beim Schulverband für die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 11.01.2016  
Schulverband für die Mittelschule  
Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz  
Schulverbandsvorsitzender

**Verbandsatzung  
des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab**

<sup>1</sup>Die Regierung der Oberpfalz hat durch Rechtsverordnung vom 03. Mai 1982 (Nr. 240-3055 g NEW 252) für das Gebiet der Gemeinden Altenstadt a.d.Waldnaab und Kirchendemenreuth die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab errichtet. <sup>2</sup>Die Schulverbandsversammlung hat am 24.11.2015 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab (Aktenzeichen 21/22-2050-4/2016.) vom 13.01.2016 genehmigte

**Verbandssatzung**

beschlossen:

**§ 1**

**Bestand des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Altenstadt a.d.Waldnaab und Kirchendemenreuth.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Altenstadt a.d.Waldnaab
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab“ und hat seinen Sitz in Altenstadt a.d.Waldnaab.

**§ 2**

**Organe des Schulverbandes**

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Schulverbandsversammlung
2. der Schulverbandesvorsitzende

**§ 3**

**Schulverbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. <sup>2</sup>Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 33 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

#### **§ 4**

##### **Schulverbandsvorsitzender**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

#### **§ 5**

##### **Rechtsstellung und Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlungen und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung. <sup>2</sup>Der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro für jede Sitzung.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung. <sup>2</sup>Der stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro für jede Sitzung.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 3 und 4 keine Entschädigung. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe 15,00 Euro.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften,
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall,
  - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausfall in Höhe von 11,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,

d) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

(7) <sup>1</sup>Die Entschädigungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Die Entschädigungen werden jeweils am 01. Mai und 01. November für das abgelaufene Halbjahr ausbezahlt.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs 9 BaySchFG i. V. m . Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## **§ 6**

### **Geschäftsgang des Schulverbandes**

<sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung und Kassengeschäfte**

(1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab bestimmt.

(2) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Altstadt a.d.Waldnaab geführt.

## **§ 8**

### **Finanzierung des Schulverbandes**

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben.

(3) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in monatlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag des Monats zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfung**

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden und ein Mitglied als stellvertretenden Vorsitzenden.



**§ 10**  
**Ausscheiden von Mitgliedern**

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden finden eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

**§ 11**  
**Bekanntmachungen des Schulverbandes**

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren ortsüblichen amtlichen Bekanntmachungen hin.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Altstadt a.d.Waldnaab vom 28.05.2014 außer Kraft.

Altstadt a.d.Waldnaab, 20.01.2016  
Schulverband für die Grundschule Altstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz  
Schulverbandsvorsitzender

\*\*\*

**Verbandsatzung  
des Schulverbandes für die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab**

<sup>1</sup>Die Regierung der Oberpfalz hat durch Rechtsverordnung vom 05. Februar 1997 (Nr. 240-5102-NEW-17) für das Gebiet der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab, Gemeinde Kirchendemenreuth und des Marktes Parkstein die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab errichtet. <sup>2</sup>Die Schulverbandsversammlung hat am 24.11.2015 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab (Aktenzeichen 21/22-2050-5/2016.) vom 13.01.2016 genehmigte

**Verbandssatzung**

beschlossen:

**§ 1**

**Bestand des Schulverbandes**

- (5) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab als Verbandsschule.
- (6) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Altenstadt a.d.Waldnaab und Kirchendemenreuth sowie der Markt Parkstein.
- (7) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Altenstadt a.d.Waldnaab
- (8) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband für die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab“ und hat seinen Sitz in Altenstadt a.d.Waldnaab.

**§ 2**

**Organe des Schulverbandes**

Organe des Schulverbandes sind:

3. die Schulverbandsversammlung
4. der Schulverbandsvorsitzende

**§ 3**

**Schulverbandsversammlung**

- (2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. <sup>2</sup>Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

- (4) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (5) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 33 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

#### **§ 4**

##### **Schulverbandsvorsitzender**

- (3) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

#### **§ 5**

##### **Rechtsstellung und Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

- (9) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (10) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlungen und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (11) <sup>1</sup>Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung. <sup>2</sup>Der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro für jede Sitzung.
- (12) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung. <sup>2</sup>Der stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro für jede Sitzung.
- (13) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 3 und 4 keine Entschädigung. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe 15,00 Euro.
- (14) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - e) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften;
  - f) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall,
  - g) wenn sie selbstständig Tätige sind, eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausfall in Höhe von 11,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,

h) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

(15) <sup>1</sup>Die Entschädigungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Die Entschädigungen werden jeweils am 01. Mai und 01. November für das abgelaufene Halbjahr ausbezahlt.

(16) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## **§ 6**

### **Geschäftsgang des Schulverbandes**

<sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung und Kassengeschäfte**

(3) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab bestimmt.

(4) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab geführt.

## **§ 8**

### **Finanzierung des Schulverbandes**

(4) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(5) Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben.

(6) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in monatlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag des Monats zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfung**

(3) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(4) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden und ein Mitglied als stellvertretenden Vorsitzenden.

**§ 10**  
**Ausscheiden von Mitgliedern**

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden finden eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

**§ 11**  
**Bekanntmachungen des Schulverbandes**

- (3) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren ortsüblichen amtlichen Bekanntmachungen hin.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

- (3) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Altstadt a.d.Waldnaab vom 28.05.2014 außer Kraft.

Altstadt a.d.Waldnaab, 20.01.2016  
Schulverband für die Mittelschule Altstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz  
Schulverbandsvorsitzender

\*\*\*

Bevölkerungsstand am 30.06.2015

<b>09374000</b>	<b>Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab</b>	<b>Oberpfalz</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		insgesamt
09374111	Altenstadt a.d.Waldnaab	4 762
09374170	Bechtsrieth	1 059
09374117	Eschenbach i.d.OPf., St	3 914
09374118	Eslarn, M	2 719
09374119	Etzenricht	1 597
09374121	Floß, M	3 416
09374122	Flossenbürg	1 602
09374123	Georgenberg	1 344
09374124	Grafenwöhr, St	6 455
09374127	Irchenrieth	1 333
09374128	Kirchendemereuth	861
09374129	Kirchenthumbach, M	3 243
09374131	Kohlberg, M	1 217
09374132	Leuchtenberg, M	1 186
09374133	Luhe-Wildenau, M	3 451
09374134	Mantel, M	2 845
09374137	Moosbach, M	2 459
09374139	Neustadt a.d.Waldnaab, St	5 803
09374140	Neustadt am Kulm, St	1 149
09374144	Parkstein, M	2 313
09374146	Pirk	1 823
09374147	Pleystein, St	2 438
09374149	Pressath, St	4 396
09374150	Püchersreuth	1 597
09374154	Schirmitz	1 998
09374155	Schlammersdorf	879
09374156	Schwarzenbach	1 175
09374157	Speinshart	1 111
09374158	Störnstein	1 476
09374159	Tännesberg, M	1 551
09374160	Theisseil	1 179
09374148	Trabitza	1 290
09374162	Vohenstrauß, St	7 409
09374163	Vorbach	1 036
09374164	Waidhaus, M	2 207
09374165	Waldthurn, M	1 975
09374166	Weiherhammer	3 843
09374168	Windischeschenbach, St	4 997
	<b>zusammen</b>	<b>95 108</b>



**Haushaltssatzung  
des  
Schulverbandes Pleystein**

*für das Haushaltsjahr  
2016*

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Pleystein folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **576.456,00 €**

und im

**Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.450,00 €** ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

**Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt auf **461.191,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 festgesetzt auf **156 Verbandsschüler**.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **2.956,3526 €**

### **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Pleystein, den 06. Januar 2016

**Schulverband Pleystein**



Rainer Rewitzer  
Schulverbandsvorsitzender

\*\*\*



**43-642/28-225**

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Verlegung des Triebwerkunterwasserkanals im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 144 und 149 der Gemarkung Niederland durch Herrn Gerfried Mühlbauer, Niederland 8, 92709 Moosbach**

### **Bekanntmachung**

Herr Gerfried Mühlbauer, Niederland 8, 92709 Moosbach beabsichtigt, den Unterwasserkanal des Triebwerkes Mühl Schleife auf dem Grundstück Fl.Nr. 149 der Gemarkung Niederland zu verlegen. Die Maßnahme soll auf den Grundstücken Fl.Nrn. 144 und 149 der Gemarkung Niederland erfolgen, dabei soll der Triebwerkunterwasserkanal auf einer Länge von ca. 50 m nach Norden verlegt werden. Die Maßnahme soll dem Schutz der Grundmauern des derzeit am Ufer des Kanals stehenden Gebäudes dienen und es soll die aufsteigende Feuchtigkeit in diesem Gebäude reduziert werden.

Herr Gerfried Mühlbauer hat für dieses Vorhaben unter Vorlage von Planunterlagen eine Plan-genehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab beantragt.

Die Verlegung des Triebwerkkanals stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Für diese Ausbautvorhaben war durch das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab gemäß § 3 c UVPG i.V. mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umwelt-verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3 a Satz 2 UVPG ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu machen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Neustadt a.d. Waldnaab, 18. Januar 2016

Landratsamt

Donko

Regierungsrätin

\*\*\*

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab  
Az.: 41-824-6/15

Neustadt a. d. Waldnaab, den 11.01.2016

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab  
gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der  
UVP-Pflicht**

Die Fa. Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (MEGAL), Kallenbergstraße 7, 45141 Essen, hat beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab am 14.04.2015, eingegangen beim Landratsamt am 21.04.2015, einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 8.1.3, Verfahrensart V, des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Abfackeln von Erdgas (Hochtemperaturfackel) auf dem Grundstück Fl.Nr. 992 der Gemarkung Waidhaus (Erdgas-Verdichterstation) gestellt.

Im Rahmen des o. g. immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c Satz 2 UVPG i. V. m. der Nr. 8.1.3 Spalte 2 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben im Bereich des Marktes Waidhaus und näheren Umgebung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Hinweis: Gemäß § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege – Stadtplatz 34, Zimmer A205, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Gez. Donko, Regierungsrätin

\*\*\*

Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Muglhofer Gruppe  
(BGS-WAS)**

**§ 1 – Beitragserhebung**

- 1.) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet:
  - a) der Stadtteile Unterhöll, Mitterhöll, Muglhof, Matzlersrieth, Oedenthal und Trauschendorf der Stadt Weiden i.d.Opf.
  - b) der Gemeinde Theisseil mit den Gemeindeteilen Aich, Roschau, Harlesberg, Hammerharlesberg Edeldorf, Wilchenreuth, Theisseil, Letzau, Schammesrieth, Remmelberg, Oberhöll und Görnitz
  - c) der Gemeinde Irchenrieth östlich der Bundesstraße 22, welches den Einrichtungen der „Lebenshilfe e.V.“ (Fl.Nrn. 217, 294, Gmkg. Irchenrieth) dient und der Einöde Hs.Nr. 34 (Fl.Nrn. 697, 697/1, Gmkg. Irchenrieth).

einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2 - Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- 1.) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
  
oder
- 2.) tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3 - Entstehen der Beitragsschuld**

- 1.) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- 2.) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 - Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 - Beitragsmaßstab**

- 1.) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 1500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- 2.) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3.) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- 4.) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
  - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- 5.) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

### **§ 6 – Beitragssatz**

1.) Der Beitrag beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,30 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,50 € |

2.) Bei Grundstücken für die vor dem 01.07.1993 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kosten-Erstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss, beträgt der Beitrag in den Fällen des § 5 Abs. 5 und Abs. 6

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,05 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 3,56 € |

### **§ 7 - Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7a - Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 - Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- 1.) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- 2.) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- 3.) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 - Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### § 9a - Grundgebühr

- 1.) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses/Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2.) Die Grundgebühr beträgt
- bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- a) bis zu 2,5 m<sup>3</sup>/h: 1,50 €/Monat
  - b) bis zu 6,0 m<sup>3</sup>/h: 2,10 €/Monat
  - c) bis zu 10,0 m<sup>3</sup>/h: 3,60 €/Monat
  - d) bis zu 15,0 m<sup>3</sup>/h: 8,20 €/Monat
  - e) bis zu 40,0 m<sup>3</sup>/h: 16,90 €/Monat
  - f) bis zu 60,0 m<sup>3</sup>/h: 22,50 €/Monat
  - g) bis zu 150,0 m<sup>3</sup>/h: 30,70 €/Monat
- bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- a) bis 4 m<sup>3</sup>/h: 1,50 €/Monat
  - b) bis 10 m<sup>3</sup>/h: 2,10 €/Monat
  - c) bis 16 m<sup>3</sup>/h: 3,60 €/Monat
  - d) bis 25 m<sup>3</sup>/h: 8,20 €/Monat
  - e) bis 40/63<sup>3</sup>/h: 16,90 €/Monat
  - f) bis 63/100<sup>3</sup>/h: 22,50 €/Monat
  - g) bis 160/250<sup>3</sup>/h: 30,70 €/Monat

Die Hydranten- und Standrohrbenutzungsgebühr beträgt pro Tag 1,10 €.

## § 10 - Verbrauchsgebühr

- 1.) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,49 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 2.) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.  
  
Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
  - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3.) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,49 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 4.) **Soweit kein Bauwasser- oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet wird, wird für den Bezug von Bauwasser eine Pauschal-Menge von 40 m<sup>3</sup> unterstellt.**
- 5.) <sup>1</sup> Die Wasserabgabe für den Brandfall erfolgt auf Kosten der betreffenden Verbandsgemeinde zu den Selbstkosten des Zweckverbandes. <sup>2</sup>Im Falle eines Rohrbruchs im Zuge von Bauarbeiten werden die Selbstkosten des Zweckverbandes dem Verursacher des Schadens auferlegt.

## § 11 - Entstehen der Gebührenschuld

- 1.) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- 2.) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12 - Gebührenschuldner

- 1.) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- 2.) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- 3.) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- 4.) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 13 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- 1.) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2.) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 01.05. bzw. 01.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### **§ 14 - Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 15 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 - Inkrafttreten**

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die BGS- WAS zur Wasserabgabebesatzung vom 8.12.2004 außer Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 09.12.2015  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Muglhofer Gruppe

Rauh  
Verbandsvorsitzende

\*\*\*



Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe – Wasserabgabesatzung

Aufgrund der Artikel 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 u. Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe (nachfolgend "Zweckverband" genannt) folgende

**Satzung**  
**für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung**  
**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe**  
**(Wasserabgabesatzung - WAS)**

**§ 1 - Öffentliche Einrichtung**

- 1.) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet:
  - a) der Stadtteile Unterhöll, Mitterhöll, Muglhof, Matzlersrieth, Oedenthal und Trauschendorf der Stadt Weiden i.d.Opf.
  - b) der Gemeinde Theisseil mit den Gemeindeteilen Aich, Roschau, Harlesberg, Hammerharlesberg Edeldorf, Wilchenreuth, Theisseil, Letzau, Schammesrieth, Remmelberg, Oberhöll und Görnitz
  - c) der Gemeinde Irchenrieth östlich der Bundesstraße 22, welches den Einrichtungen der „Lebenshilfe e.V.“ (Fl.Nrn. 217, 294, Gmkg. Irchenrieth) dient und der Einöde Hs.Nr. 34 (Fl.Nrn. 697, 697/1, Gmkg. Irchenrieth).
- 2.) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- 3.) Zur Wasserversorgung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

**§ 2 - Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- 1.) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- 2.) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen:

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse):

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse):

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung:

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung:

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle:

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler:

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen):

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

### **§ 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- 2.) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

- 3.) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- 4.) <sup>1</sup>Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. <sup>2</sup>Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. <sup>3</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

### **§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1.) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- 2.) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. <sup>3</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>4</sup>Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

### **§ 6 - Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

- 1.) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- 2.) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 7 - Beschränkung der Benutzungspflicht**

- 1.) <sup>1</sup>Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. <sup>2</sup>Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- 2.) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

- 3.) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- 4.) <sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. <sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

### **§ 8 - Sondervereinbarungen**

- 1.) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- 2.) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

### **§ 9 - Grundstücksanschluss**

- 1.) <sup>1</sup>Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes. <sup>2</sup>Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert abgetrennt und beseitigt. <sup>3</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- 2.) <sup>1</sup>Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- 3.) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 4.) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

## § 10 - Anlage des Grundstückseigentümers

- 1.) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- 2.) <sup>1</sup>Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- 3.) <sup>1</sup>Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. <sup>2</sup>Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. <sup>3</sup>Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. <sup>4</sup>Produkte und Geräte die
  1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
  2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sindund die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
- 4.) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich nicht vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

## § 11 - Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- 1.) <sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
  - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
  - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
  - d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

- <sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- 2.) <sup>1</sup>Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- 3.) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- 4.) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. <sup>3</sup>Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- 5.) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.
- 6.) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

## **§ 12 - Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- 1.) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 2.) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- 3.) <sup>1</sup>Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### **§ 13 - Abnehmerpflichten, Haftung**

- 1.) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- 2.) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- 3.) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

### **§ 14 - Grundstücksbenutzung**

- 1.) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2.) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3.) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- 4.) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem Zweckverband die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- 5.) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 15 - Art und Umfang der Versorgung**

- 1.) <sup>1</sup>Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. <sup>2</sup>Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- 2.) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- 3.) <sup>1</sup>Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- 4.) <sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 5.) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügung veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

### **§ 16 - Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

- 1.) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- 2.) <sup>1</sup>Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.



- 3.) <sup>1</sup>Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- 4.) <sup>1</sup>Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. <sup>2</sup>Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

### **§ 17 - Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

- 1.) <sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- 2.) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

### **§ 18 - Haftung bei Versorgungsstörungen**

- 1.) <sup>1</sup>Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
  - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

<sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- 2.) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

- 3.) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen.  
<sup>2</sup>Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 4.) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- 5.) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 19 - Wasserzähler**

- 1.) <sup>1</sup>Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- 2.) <sup>1</sup>Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- 3.) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- 4.) <sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

### **§ 20 - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- 1.) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  - a) das Grundstück unbebaut ist oder
  - b) die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

### **§ 21 - Nachprüfung der Wasserzähler**

- 1.) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2.) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

### **§ 22 - Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

- 1.) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- 3.) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

### **§ 23 - Einstellung der Wasserlieferung**

- 1.) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2.) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- 3.) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

#### **§ 24 - Ordnungswidrigkeiten**

- 1.) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
  1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
  2. eine der in § 9 Abs. 4 § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
  4. gegen die von dem Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- 2.) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

#### **§ 25 - Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- 1.) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2.) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 26 - Inkrafttreten**

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 08.12.2004 außer Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 09.12.2015  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Muglhofer Gruppe

Rauh  
Verbandsvorsitzende

## Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe  
für das Haushaltsjahr 2 0 1 6

### I.

Auf Grund der §§ 16 (ff.) der Verbandssatzung, der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- (BayRS 2060-6-1-I), i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 1 6 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 1 6 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	286.610,00 €
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	253.110,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- 1) Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01. 2 0 1 6 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom **25.01.2016** Nr. **21/22-941-8/2016** festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe, Kirchenstr.7 in 92637 Theisseil-Letzau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann der Haushaltsplan das gesamte Jahr über während der Dienststunden jeden Montag von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr im Gemeindehaus, Kirchenstraße 7 in 92637 Letzau eingesehen werden.

Theisseil, 08.02.2 0 1 6

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Muglhofer Gruppe

Marianne Rauh  
Verbandsvorsitzende

\*\*\*

**5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe**

Auf Grund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe folgende

Satzung:

§ 1

**Änderung einer Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe vom 30.05.1995 in der Fassung der Änderungen  
vom 31.3.1998, 25.04.2001, 26.4.2006 und 5.5.2010 wird wie folgt geändert:

**§ 9a Grundgebühr**

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss/Dauer-  
durchfluss

bis Qn 2,5 m<sup>3</sup>/h bzw. Q3 4,0 m<sup>3</sup>/h                      48,00 €/Jahr

über Qn 2,5 m<sup>3</sup>/h bzw. Q3 4,0 m<sup>3</sup>/h                      60,00 €/Jahr

**§ 10 Verbrauchsgebühr:**

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entommenen Wassers:

0,88 €

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Tremmersdorf, den 26.01.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Seitenthaler Gruppe

Josef Wiesend  
Verbandsvorsitzender

---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de) veröffentlicht.